Förderrichtlinien des Landkreises Starnberg

Förderbereich 3 - Hauptamtliches Personal für die Jugendarbeit

Inhalt

1 Fördervoraussetzungen 2

1.1 Förderzweck 2

1.2 Antragsberechtigte 2

1.3 Rechtsanspruch 2

1.4 Zweckbindung der Mittel 2

1.5 Hinweispflicht bei Veröffentlichungen 3

2 Umfang der Förderung 3

2.1 Förderfähige Kosten 3

2.2 Förderbedingungen 3

2.3 Mehrfachförderung 3

2.4 Förderbeträge 3

3 Verfahren 4

3.1 Form der Antragstellung 4

3.2 Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse 4

3.3 Verwendungsnachweis 4

4 Sondertopf 4

5 Inkrafttreten der Förderrichtlinien 4

1 Fördervoraussetzungen

1.1 Förderzweck

Der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe[1] trägt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Dabei arbeitet die öffentliche Jugendhilfe partnerschaftlich mit der freien Jugendhilfe[2] zusammen und fördert diese gemäß den Vorgaben des SGB VIII. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln wird ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit verwendet (§§ 4, 79 SGB VIII). Die Förderung erfolgt nach § 74 SGB VIII. Ziele der Förderung sind die Fortführung, der Ausbau und die Qualitätssicherung der Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen der Jugendarbeit im Landkreis Starnberg.
Gemeinden werden dabei unterstützt, hauptamtliche Fachkräfte für die Offene Kinder- und Jugendarbeit, Streetwork und Mobile Jugendarbeit sowie die Gemeindejugendpflege zu beschäftigen und eine hochwertige pädagogische Arbeit kontinuierlich sicherzustellen.

Die Antragstellenden sind verpflichtet, junge Menschen[3] aktiv in der Jugendarbeit vor Gefahren wie Gewalt, Missbrauch und Überforderung zu schützen. Dafür müssen die Träger eine Kooperationsvereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie abgeschlossen haben. Zudem ist ein aktuelles Schutzkonzept nachzuweisen.

Die Förderung setzt die Einhaltung der folgenden Standards voraus:

- Die Zuschüsse beziehen sich auf die jeweiligen Planstellen mit tarifrechtlichen Merkmalen nach dem TVÖD SuE-Tarif.
- Die Einrichtung verfügt über eine aktuelle Konzeption für Kinder- und Jugendarbeit.
- Es existiert eine Arbeitsplatz- oder Stellenbeschreibung sowie ein gültiger Arbeitsvertrag.

1.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind nur die Gemeinden.

1.3 Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden. Der Zuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgezahlt.

1.4 Zweckbindung der Mittel

Die Zuschüsse nach dieser Förderrichtlinie stammen aus öffentlichen Mitteln, beispielsweise Steuereinnahmen, und sind gemeinnützig zu verwenden. Sie sind ausschließlich für die Jugendarbeit im Landkreis Starnberg bestimmt. Der konkrete Verwendungszweck wird im Bewilligungsbescheid näher festgelegt.

---

[1] Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden (§ 27 SGB I, Art. 15 AGSG), sie erbringen die Leistungen der Jugendhilfe aufgrund des gesetzlichen Auftrags durch das SGB VIII.
[2] Freie Träger erbringen Leistungen der Jugendhilfe aus eigener Motivation.
[3] im Alter von 6 bis 26 Jahren

1.5 Hinweispflicht bei Veröffentlichungen

Der Empfang einer Zuwendung verpflichtet dazu, bei der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch das Landratsamt Starnberg hinzuweisen.

2 Umfang der Förderung

2.1 Förderfähige Kosten

Gefördert werden die Personalkosten für folgende Berufsgruppen: sozialpädagogische Fachkräfte mit einem abgeschlossenen einschlägigem Hochschulstudium (Diplom, Bachelor oder Master in Sozialer Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Erziehungswissenschaften, letzteres nur mit ausgewiesenem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik), Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher jeweils mit einschlägiger Zusatzqualifikation sowie Fachkräfte mit pädagogischer Grundausbildung und Arbeitsfeldqualifizierung beim Institut für Jugendarbeit. Abweichungen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung durch das Team Jugendarbeit.

2.2 Förderbedingungen

Gefördert wird Personal im Landkreis Starnberg, das ausschließlich oder überwiegend für die örtliche Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt wird.

Nicht gefördert werden:

1. Honorarkräfte
2. Ehrenamtliche
3. Studierende
4. Praktikanten

2.3 Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Fördermitteln aus anderen Programmen ist zulässig und möglichst vorrangig zu nutzen. Eine Doppelförderung durch den Landkreis ist ausgeschlossen.

2.4 Förderbeträge

Die Förderung beträgt jährlich maximal 8.000 Euro pro Vollzeitäquivalent. Dabei werden die tatsächlich besetzten Stellenanteile sowie die vollen Beschäftigungsmonate berücksichtigt. Ein Vollzeitäquivalent entspricht 39 Arbeitsstunden pro Woche[4]. Die Fördersumme wird pro Stelle und nicht pro Person gewährt.

Errechnete Beträge unterhalb einer Bagatellgrenze von 50 Euro werden nicht ausgezahlt.

[4] Rechenbeispiel: Eine mit 10 Arbeitsstunden pro Woche angesetzte Stelle entspricht 0,26 VZÄ (10 : 39 = 0,26). Daraus ergibt sich ein Förderbetrag von 0,26 VZÄ x 8.000 Euro = 2.080 Euro pro Stelle pro Jahr bei einer Beschäftigung während des ganzen Jahres. War die Person nur 10 Monate beschäftigt, fällt der Zuschuss entsprechend geringer aus: 0,26 VZÄ x 8.000 Euro : 12 Monate x 10 Monate = 1.733,33 Euro.

3 Verfahren

3.1 Form der Antragstellung

Personalkosten werden für das vergangene Förderjahr gefördert. Anträge sind spätestens bis zum 30.04. des laufenden Jahres auf den entsprechenden Formblättern einzureichen. Die benötigten Formblätter samt Anlagen werden unter www.jugend-starnberg.de unter den jeweiligen Förderbereichen bereitgestellt. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden abgelehnt. Es gilt dabei stets das Datum des Eingangs und nicht das im Antrag vermerkte Ausstellungsdatum.

Die Antragstellenden können jeweils nur einen Antrag pro Stelle pro Kalenderjahr stellen.

Die Anträge werden nur bearbeitet, wenn sie sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und in der gesetzten Nachfrist eingereicht, ist der Antrag unzulässig und wird abgelehnt.

3.2 Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Die Antragstellenden werden über die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid informiert.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt frühestens nach Genehmigung des Kreishaushalts und ausschließlich auf ein Bankkonto der antragstellenden Gemeinde und nicht auf Privatkonten.

Das Landratsamt Starnberg kann die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in Unterlagen und örtliche Prüfungen kontrollieren. Wird die Überprüfung ohne Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung. Bei zweckwidriger Verwendung können die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

3.3 Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis sind der Jahresgehaltsnachweis und bei Erstanträgen eine Arbeitsplatzbeschreibung einzureichen.

4 Sondertopf

Für hauptamtliches Personal können keine Boni beantragt werden.

5 Inkrafttreten der Förderrichtlinien

Die Förderrichtlinien treten ab dem 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzen die bis dahin gültigen Förderrichtlinien.